

**Vereinbarung**  
**über die**  
**Schiedsstelle gemäß § 18 a KHG**  
**in Mecklenburg-Vorpommern**

**zwischen**

**der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

***einerseits***

**und**

**der AOK Mecklenburg-Vorpommern,  
Die Gesundheitskasse,**

**dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK),  
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern,**

**dem AEV – Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.,  
Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern,**

**dem BKK-Landesverband NORD,**

**dem IKK-Landesverband Nord,**

**der LKK Mittel- und Ostdeutschland,  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung,**

**der Bundesknappschaft,**

**dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.**

***andererseits***

Aufgrund § 18 a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) i.d.F. vom 10.04.1991 (BGBl.I S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2007 (BGBl.I S. 378), wird vereinbart:

## **§ 1 Bezeichnung und Aufgaben**

(1) Die nach § 18 a Abs. 1 KHG gebildete Schiedsstelle führt die Bezeichnung

„Schiedsstelle gem. § 18 a KHG  
in Mecklenburg-Vorpommern“

(2) Die Schiedsstelle entscheidet in den ihr durch Gesetz, Verordnung oder Bundesvereinbarung der Spitzenorganisationen der Selbstverwaltung der Krankenkassen und Krankenhäuser auf Bundesebene zugewiesenen Aufgaben.

## **§ 2 Zusammensetzung der Schiedsstelle und Bestellung der Mitglieder**

(1) Die Schiedsstelle gemäß § 18 a KHG besteht aus dem neutralen Vorsitzenden<sup>1)</sup>, fünf Vertretern der Krankenhäuser und fünf Vertretern der Krankenkassen.

(2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle hat einen Stellvertreter, die übrigen Mitglieder haben jeweils zwei Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder deren Rechte und Pflichten übernehmen.

(3) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter werden wie folgt bestellt:

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam von der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landesverbänden der Krankenkassen, den Verbänden der Ersatzkassen und dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,

2. Die Vertreter der Krankenhäuser und ihre Stellvertreter von der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V.,

3. jeweils ein Vertreter der Krankenkassen und die Stellvertreter von

- a) der AOK Mecklenburg-Vorpommern,
- b) dem Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK) und dem AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband, Landesvertretung M-V,
- c) dem BKK-Landesverband NORD,
- d) dem IKK-Landesverband Nord und
- e) dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V..

<sup>1)</sup> Die im Text verwendete männliche Schreibweise von Personen impliziert jeweils auch die weibliche

- (4) Kommt eine Bestellung nach Abs. 3 Nr. 1 bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Amtsdauer oder binnen zwei Monaten nach einem vorzeitigen Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nicht zustande, wird sie auf Antrag einer Beteiligten von der zuständigen Landesbehörde vorgenommen. Der Vorsitzende bleibt bis zur Neubenennung durch die Landesbehörde längstens ein weiteres halbes Jahr im Amt. Die Amtsdauer nach § 3 Abs. 1 verlängert sich dadurch nicht. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen weder haupt- noch nebenberuflich im Krankenkassen- oder Krankenhausbereich tätig oder Angehörige der Genehmigungsbehörde im Sinne des § 18 Abs. 5 KHG sein. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Bestellung bedarf des Einverständnisses des Bestellten und der Schriftform.
- (5) Die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter ist der Geschäftsstelle nach § 5 schriftlich bekannt zu geben, die hierüber die beteiligten Organisationen zu unterrichten hat.
- (6) Die Geschäftsstelle informiert die zuständige Landesbehörde über die Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters.
- (7) Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder und die Stellvertreter zu gewissenhafter Tätigkeit und zur Verschwiegenheit.

### **§ 3 Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder der Schiedsstelle und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für den Rest der Amtsdauer.
- (2) Die erste Amtsdauer nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung endet am 16.06.2009.
- (3) Eine erneute Bestellung ist jeweils möglich.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können gemeinsam abberufen werden. Im übrigen können der Vorsitzende und sein Stellvertreter von der zuständigen Landesbehörde abberufen werden, wenn dies von den Landesverbänden der Krankenkassen gemeinsam oder von der Krankenhausgesellschaft M-V beantragt wird.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können von den Organisationen abberufen werden, die sie bestellt haben.
- (6) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter können ihr Amt niederlegen.
- (7) Die Abberufung und die Niederlegung sind der Geschäftsstelle nach § 5 schriftlich bekannt zu geben, die hierüber unverzüglich die beteiligten Organisationen zu unterrichten hat.

- (8) Über das Ende der Amtsdauer des Vorsitzenden und seines Stellvertreters informiert die Geschäftsstelle die Vertragspartner und Mitglieder der Schiedsstelle sowie die zuständige Landesbehörde ½ Jahr vor Ablauf der Amtsdauer.

#### **§ 4 Amtsführung**

- (1) Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt. Sie sind in der Ausübung ihres Amtes an Weisungen nicht gebunden.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Ein an der Teilnahme verhindertes Mitglied muss unverzüglich nach Bekanntwerden des Hinderungsgrundes einen seiner Stellvertreter zur Teilnahme an der Sitzung auffordern und die Verhinderung sowie den Stellvertreter der Geschäftsstelle mitteilen.
- (4) Die Mitglieder der Schiedsstelle und ihre Stellvertreter haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Sie sind insbesondere nicht befugt, ihnen zugegangene Unterlagen ohne Zustimmung der Vertragsparteien an Dritte weiterzugeben.
- (5) Die Vorschriften über die Befangenheit nach §§ 16 f. SGB X sind sinngemäß auf den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter anzuwenden.

#### **§ 5 Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäfte der Schiedsstelle werden von einer Geschäftsstelle geführt. Sie wird jeweils für eine Amtsdauer im Wechsel

1. bei der Krankenhausgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern e. V. und
2. bei einem der Landesverbände der Krankenkassen oder einem der Verbände der Ersatzkassen oder dem Verband der privaten Krankenversicherung e. V.

eingerrichtet.

Der Wechsel des Sitzes der Geschäftsstelle kann im Einvernehmen der Organisationen zu Nummern 1 und 2 verändert werden.

- (2) Die Geschäftsstelle ist für den laufenden Betrieb der Schiedsstelle, insbesondere für die Vorbereitung der einzelnen Sitzungen, verantwortlich.
- (3) Der Vorsitzende der Schiedsstelle leitet die Geschäftsstelle.

## **§ 6 Antrag**

- (1) Das Schiedsverfahren wird mit dem schriftlichen Antrag nach § 1 Abs. 2 einer Vertragspartei auf Festsetzung der streitig gebliebenen Gegenstände eingeleitet.
- (2) Der Antrag hat die Vertragsparteien zu bezeichnen, den Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen und die Bereiche aufzuführen, über die keine Einigung erreicht werden konnte.
- (3) Die Geschäftsstelle prüft bei Eingang die Vollständigkeit der Antragsunterlagen und fordert fehlende Unterlagen an.
- (4) Die Geschäftsstelle leitet dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern der Schiedsstelle und den Antragsgegnern den vollständigen Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen weiter .
- (5) Sie fordert im Auftrag des Vorsitzenden der Schiedsstelle die Antragsgegner zur Stellungnahme unter Terminsetzung auf.
- (6) Die Geschäftsstelle leitet dem Vorsitzenden, den übrigen Mitgliedern der Schiedsstelle und den Antragsstellern die vollständige Stellungnahme der Antragsgegner sowie die dazugehörigen Unterlagen unverzüglich nach Eingang der vollständigen Antragsentgegnung zu. Die Geschäftsstelle setzt im Auftrag des Vorsitzenden der Schiedsstelle für eine evtl. Stellungnahme auf die Antragserwiderung eine Frist zur Abgabe.
- (7) Der Vorsitzende kann Unterlagen und Auskünfte anfordern, die in den Verhandlungen der Parteien vorgelegen haben.
- (8) Sämtliche Anträge und Schriftsätze, die an die Schiedsstelle gerichtet werden, sind in 20-facher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle einzureichen.

## **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende der Schiedsstelle bestimmt Sitzungstermin und Sitzungsort und veranlasst durch die Geschäftsstelle
  1. die Ladung der Schiedsstellenmitglieder und der Vertragsparteien sowie
  2. die Benachrichtigung der Beteiligten i. S. d. § 18 Abs. 1 Satz 2 KHG und der zuständigen Landesbehörde.
- (2) Die Schiedsstellenmitglieder und die Beteiligten sind unverzüglich nach Erhalt der vollständigen Antragsunterlagen zu laden bzw. zu benachrichtigen.
- (3) Ladung und Benachrichtigung erfolgen schriftlich. Den Sendungen sind Empfangsbestimmungen beizufügen, die unverzüglich unterschrieben an die Geschäftsstelle zurückzusenden sind.
- (4) Die Ladung erfolgt unter Angabe von Verhandlungsgegenstand, Aktenzeichen, Antragsteller und Antragsgegner sowie Zeit und Ort der Verhandlung. Die Ladung der Vertragsparteien ist mit dem Hinweis zu versehen, dass in Abwesenheit verhandelt werden kann.
- (5) In der Ladung der Mitglieder der Schiedsstelle weist die Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 4 darauf hin, dass sie bei Verhinderung unverzüglich zu unterrichten ist. Das verhinderte Mitglied hat seinen Stellvertreter der Geschäftsstelle zu benennen und an diesen die Unterlagen weiterzuleiten.
- (6) Die Benennung des Stellvertreters ersetzt die Ladung durch die Geschäftsstelle.

## **§ 8 Sitzungsleitung durch den Vorsitzenden**

Der Vorsitzende der Schiedsstelle eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Schiedsstelle.

## **§ 9 Verfahren**

- (1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher und parteiöffentlicher Verhandlung. Den Vertragsparteien ist während des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Es kann auch in Abwesenheit der Vertragsparteien verhandelt werden, falls in der Ladung darauf hingewiesen wurde.
- (2) Stellvertreter von Mitgliedern und Vertreter der für die Genehmigung zuständigen Landesbehörde können an der Verhandlung als Zuhörer teilnehmen.
- (3) Der Vorsitzende stellt nach Eröffnung der Sitzung die Beschlussfähigkeit der Schiedsstelle für die Sitzung fest.
- (4) Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig gemäß § 2 Abs. 1 besetzt ist. Bei fehlender Beschlussfähigkeit ist eine neue Sitzung innerhalb von 14 Tagen durchzuführen. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit gegeben, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist; darauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wenn die Landesverbände der Krankenkassen und die Krankenhausgesellschaft in der Anzahl der Mitglieder unterschiedlich vertreten sind, wird zwischen ihnen durch Verzicht der jeweils anderen Seite Stimmenparität hergestellt.
- (5) Die Schiedsstelle bleibt beschlussfähig, wenn sich ein Mitglied oder mehrere Mitglieder während der Sitzung entfernen. § 9 Abs. 4 Satz 3 ist zu beachten.
- (6) Beratung und Entscheidung erfolgen nicht öffentlich in Abwesenheit der Vertragsparteien, der Beteiligten und der Zuhörer. Die Schiedsstelle entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (7) Für die Anhörung von Sachverständigen, die Beauftragung eines Gutachters und die Einholung eines Gutachtens ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle notwendig.
- (8) Gutachten unterliegen der Ausschreibungspflicht, wenn dies mit der qualifizierten Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Schiedsstelle so beschlossen wird. Die Ausschreibung erfolgt durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden.

## **§ 10 Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlung der Schiedsstelle ist durch einen von der Geschäftsstelle gestellten Protokollführer eine Niederschrift anzufertigen.  
Die Niederschrift über die Sitzung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:
1. die Bezeichnung des Verfahrens,
  2. den Ort, den Tag und die Zeit der Sitzung,
  3. die Namen der an der Sitzung beteiligten Mitglieder der Schiedsstelle unter Beifügung einer Anwesenheitsliste,
  4. die Namen der Vertragsparteien bzw. der für sie erschienenen Vertreter unter Beifügung einer Anwesenheitsliste,
  5. die Namen der für die sonstigen Beteiligten erschienenen Personen (§ 18 Abs. 1 KHG),
  6. die Namen der Zuhörer,
  7. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  8. die wesentlichen Erklärungen und Anträge der Vertragsparteien,
  9. den Ablauf der öffentlichen Sitzung in wesentlichen Zügen,
  10. eine zwischen den Vertragsparteien erzielte Vereinbarung,
  11. die Entscheidung der Schiedsstelle.
- (2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 11 Bekanntgabe des Schiedsspruchs**

- (1) Die Entscheidung wird am Ende der öffentlichen Sitzung durch den Vorsitzenden verkündet.
- (2) Der Vorsitzende der Schiedsstelle fertigt umgehend eine schriftliche Begründung des Schiedsspruchs (Beschluss), die von diesem zu unterzeichnen ist.

Der begründete Schiedsspruch ist von der Geschäftsstelle den Vertragsparteien, den Schiedsstellenmitgliedern und der für die Genehmigung zuständigen Landesbehörde unverzüglich nach Unterzeichnung durch den Vorsitzenden gemeinsam mit der Niederschrift zuzustellen. Die Zustellung erfolgt unter Beifügung eines Empfangsbekanntnisses und ggf. mit dem Hinweis, dass der Schiedsspruch der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde bedarf. Die Genehmigung kann von jeder Vertragspartei beantragt werden.

## **§ 12**

### **Bevollmächtigung bei Klageverfahren**

In den Fällen, in denen die Festsetzung durch die Schiedsstelle nach § 18 a KHG keiner Genehmigung bedarf (z. B. Psychiatrische Institutsambulanzen, Sozialpädiatrische Zentren, Hochschulambulanzen) und direkt beklagt wird, ist der Vorsitzende der Schiedsstelle bevollmächtigt, die Schiedsstelle auch nach außen zu vertreten.

## **§ 13**

### **Kosten und Aufwandserstattung**

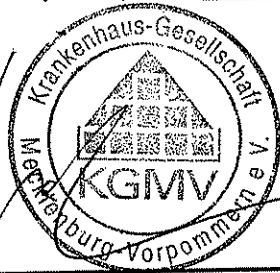
- (1) Das Verfahren der Schiedsstelle ist unentgeltlich.
- (2) Die Kosten der Geschäftsstelle und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Sitzungen der Schiedsstelle, wie z. B. Raummieten und Bewirtung der Mitglieder trägt die Organisation, bei der die Geschäftsstelle jeweils eingerichtet ist.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter erhalten Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach der höchsten Reisekostenstufe. Für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand erhalten sie einen Pauschalbetrag, dessen Höhe die in der Schiedsstelle vertretenen Organisationen einvernehmlich festlegen (Vergütungsvereinbarung). Die Ansprüche des Vorsitzenden und seines Stellvertreters richten sich gegen die Organisation, bei der die Geschäftsstelle jeweils eingerichtet ist.
- (4) Ist die Geschäftsstelle bei den Verbänden der Krankenkassen eingerichtet, werden die Kosten gemäß Abs. 3 zu gleichen Teilen von den Verbänden der Krankenkassen getragen.
- (5) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle erhalten Reisekosten sowie Ersatz für sonstige Barauslagen und Zeitaufwand von den sie bestellenden Organisationen aufgrund deren Regelungen.
- (6) Sachverständige, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen werden, erhalten eine Vergütung oder Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (7) Kosten für die Erstellung von Gutachten tragen die Vertragspartner je zur Hälfte.

## **§ 14 Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft; sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle gekündigt werden.
- (2) Die Geschäftsstelle hat alle Partner dieser Vereinbarung und den Vorsitzenden von der Kündigung zu unterrichten.
- (3) Für den Fall der Kündigung erklären die Vertragspartner ihre Bereitschaft, am Abschluss einer neuen Vereinbarung mitzuwirken.
- (4) Anpassungen zu dieser Vereinbarung an eingetretene Rechtsänderungen oder an die Erfordernisse der Praxis können auf Antrag eines Vertragspartners auch ohne Kündigung vereinbart werden.

21. DEZ. 2007

Schwerin, Hamburg, Berlin, Kiel, den \_\_\_\_\_



**Krankenhausgesellschaft  
Mecklenburg-Vorpommern e. V.**



**AOK- Mecklenburg-Vorpommern  
- Die Gesundheitskasse -**

*i. V. Pless*

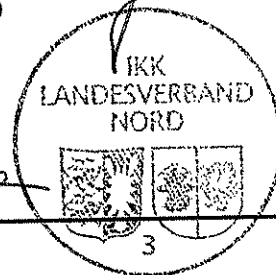
**Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V. (VdAK)  
Der Leiter der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern**

*i. V. Pless*

**AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.  
Der Leiter der Landesvertretung Mecklenburg-Vorpommern**

*Claudia Korn*

**BKK-Landesverband NORD  
Mecklenburg-Vorpommern**



*i. A. J. J. J.*

**IKK-Landesverband Nord  
Mecklenburg-Vorpommern**

*[Signature]*

**LKK Mittel- und Ostdeutschland  
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung**

